

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftsatzung) der Stadt Baden-Baden vom 28.11.2022

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Begriffsbestimmungen, Abfallarten § 4 Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang und von der Überlassungspflicht
- § 7 Ausnahmen von der Entsorgungspflicht
- § 8 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Pflicht zur Trennung
- § 9 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bereitstellung der Abfälle, Anmeldepflicht
- § 12 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 13 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 14 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- § 15 Hausmüllabfuhr
- § 16 Sammlung der Abfälle
- § 17 Abfallbehälter
- § 18 Standplätze der Abfallbehälter
- § 19 Durchführung der Abfuhr
- § 20 Abfuhr von Sperrmüll
- § 21 Abfuhr von Gartenabfällen
- § 22 Einsammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 23 Durchsuchung des Abfalls und Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

§ 24 Abfallentsorgungsanlagen

§ 25 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

§ 26 Haftung

IV. Benutzungsgebühren

§ 27 Grundsatz der Gebührenerhebung

§ 28 Gebührenschuldner

§ 29 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Abfallbeseitigung in Abfallbehältern

§ 30 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Benutzung von Abfallbeseitigungs- und Grünschnittanlagen

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Baden-Baden

Aufgrund von §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) und §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), §§ 2, 8, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28.11.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Baden-Baden informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Baden-Baden Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Baden-Baden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin betreibt über die Stadtwerke Baden-Baden (nachfolgend Stadtwerke) im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Stadt (Stadtwerke) entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Stadtkreises angefallen sind, dürfen dem Stadtkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt (Stadtwerke) dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in aufgestellte öffentliche Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffhaltige Abfälle in Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Stadt (Stadtwerke) kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Begriffsbestimmungen, Abfallarten

- (1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können wie Papier, Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe, Altkorken, Textilien, unbehandeltes Holz und recyclingfähiger Erdaushub bzw. Bauschutt.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Hausmüll Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (4) Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne vom Absatz 2 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen.
- (7) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Absatz 3 und 8, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll oder Sperrmüll eingesammelt und beseitigt werden können.

- (8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

Kein Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist:

Restmüll, Altreifen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altholz der Kategorie A4,

Abfälle aus Gebäuderenovierungen (wie z. B. Fenster, Türen, Waschbecken, WC-Becken, Bade- oder Duschwannen) sowie schadstoffhaltige Abfälle (Problemstoffe)

- (9) Altholz ist Gebrauchtholz, soweit dies Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist. Es wird in folgende Kategorien aufgeteilt:

a) Kategorie A I – A III:

unbehandeltes, beschichtetes, gestrichenes Holz (Möbel, Bretter, Platten) aus dem Innenbereich

b) Kategorie A IV:

imprägniertes Holz aus dem Außenbereich z. B. Fensterrahmen, Außentüren, Fensterstöcke, imprägnierte Gartenmöbel, Brandholz, Jägerzaun

- (10) Schrott sind die in Haushaltungen anfallenden Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen und nicht in der „Gelben Tonne“ untergebracht werden können.

- (11) Elektro- und Elektronikaltgeräte Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten. Hierunter fallen z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler; Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate; Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone; Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen; Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen; Werkzeuge

wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer; Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate; Automatische Ausgabegeräte.

- (12) Schadstoffhaltige Abfälle sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze, Feuerlöscher.
- (13) Gartenabfälle (Pflanzliche Abfälle) sind organische Abfälle, die z.B. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen anfallen, sowie pflanzlicher Friedhofsabraum. Gartenabfälle (Pflanzliche Abfälle) sind insbesondere Baum-, Hecken-, Staudenschnitt, Wurzelballen, Laub, Rasenschnitt und Rinden.
- (14) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch nativ- und derivativorganische Abfallanteile z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw., nicht verholzte Gartenabfälle, Schnittblumen, Blumenerde, Federn, Haare, Hygienepapiere, Kaffeefilter, Papierküchen- und taschentücher, Laub, Rasenschnitt, Servietten, Unkraut, verschmutztes Papier, Vertikutiermaterial.
- (15) Erdaushub sind mineralische Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist und deren Verwertung nachgewiesenermaßen nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.
- (16) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (17) Baustellenabfälle sind überwiegend nicht mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen.

- (18) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
- (19) Straßenkehricht sind Abfälle aus der öffentlichen Straßenreinigung.
- (20) Sinkkastenschlämme sind Abfälle aus Siel-, Kanalisations- und Gullireinigung.
- (21) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 4 Ausschlüsse

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 - 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist
 - b) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Abfälle im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - c) schwach gebundene und nicht gebundene Asbestfasern
 - 2. Abfälle, die Gefahren für Gewässer oder Boden hervorrufen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeiführen können, insbesondere
 - a) cyanidhaltige, arsenhaltige Abfälle und wasserlösliche Schwermetallsalze
 - b) Metallhydroxidschlämme

c) Altöle, sonstige Öle

3. Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
 4. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 5. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt
 - c) Kraftfahrzeugwracks, Wrackteile und sonstige auf der Entsorgungsanlage technisch nicht entsorgungsfähige Abfälle
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
 6. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
 7. Gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
 8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die Stadt (Stadtwerke) im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gewerbeabfälle, die nach Art, Menge oder

Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt (Stadtwerke) kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Absatz 1 bis 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt (Stadtwerke) zur Entsorgung überlassen werden. Soweit die Entsorgungspflicht der Stadt (Stadtwerke) von der Beschaffenheit des Abfalls abhängt, hat der Abfallerzeuger in Zweifelsfällen nachzuweisen, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt (Stadtwerke) nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen, die auf dem Grundstück ansässigen Geschäfts- und Gewerbetreibenden sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Als Nutzer von Grundstücken (private oder öffentliche Flächen) gelten auch Vereine, Gruppen, Personenvereinigungen, soweit sie auf diesen Grundstücken Veranstaltungen, Vereinsfeste u.ä. durchführen.
- (4) Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Der Eigentümer oder Besitzer eines unbebauten Grundstücks ist berechtigt und verpflichtet, den nur gelegentlich anfallenden Abfall selbst bei den Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern. Dies gilt nicht für die Nutzung von Flächen nach Absatz 3.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang und von der Überlassungspflicht

- (1) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 1 und 2 besteht nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt (Stadtwerke) nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen
- (2) Nicht überlassungspflichtig sind pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt

(Stadtwerke) überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.

- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen, z. B. Bioabfälle, unterliegen dann nicht der Überlassungspflicht, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Stadt (Stadtwerke) schriftlich darlegt, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweislich gewährleistet ist. Wird die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachgewiesen, wird eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe dieser Satzung ab dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat gewährt.

§ 7 Ausnahmen von der Entsorgungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Müllabfuhr besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Die Stadt (Stadtwerke) ist nicht verpflichtet, Abfälle zu entsorgen, die in nicht zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt oder auf dem Grundstück gelagert werden.
- (3) Eine Bereitstellung überfüllter, nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Auf Antrag kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonderleerung durchführen.

§ 8 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Pflicht zur Trennung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen des § 5 Abs. 2 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die einzelnen Abfallarten sind der Stadt (Stadtwerke) jeweils getrennt zu überlassen und dürfen nicht mit anderen Abfällen gemischt werden. Dies gilt nicht für die Vermischung von Hausmüll (§ 3 Absatz 3) mit hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 3 Absatz 7).
- (5) Die Verpflichteten nach § 5 Absatz 1 bis 3 sowie die Selbstanlieferer, insbesondere die Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen und die mit der Abfuhr Beauftragten haben zu gewährleisten, dass die Abfälle zur Verwertung (§ 3 Absatz 1), getrennt erfasst und nicht zusammen mit anderen Abfallarten der Abfallentsorgung überlassen werden.
- (6) Restmüllbehälter, die Wertstoffe und Bioabfall, Bioabfallbehälter, die Wertstoffe oder Restmüll, und Gelbe Tonnen, die Restmüll oder Bioabfall und solche Wertstoffe enthalten, die keine Leichtfraktionen sind, können ungeleert zur Sortierung durch den Verpflichteten zurückgelassen werden. Ist eine nachträgliche Sortierung nicht mehr möglich, erfolgt eine gebührenpflichtige Sonderleerung. Die Gebühr richtet sich nach § 29 Abs. 5.

§ 9 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen (§ 5) sowie die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 25) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3

Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige auf eigene Kosten, gegebenenfalls durch Analysen, nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Veranlagungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 7.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Beförderung der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt Baden-Baden (Stadtwerke) zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt (Stadtwerke) oder von ihr beauftragten Dritten, insbesondere privaten Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (§ 25, Selbstanlieferer).

§ 11 Bereitstellung der Abfälle, Anmeldepflicht

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt (Stadtwerke) einzusammeln oder zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu Sammelbehältern bzw. Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, sobald ein bebautes Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstücks, der Wohnung, der Wohn- und anderen Räumen aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht der Anschluss- und Benutzungszwang mit dem regelmäßigen Anfall von Abfällen. Abfälle, die während der Bauzeit entstehen, sind vom Bauherrn selbst oder von einem von ihm beauftragten Dritten bei den Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern.
- (3) Die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, Wohnungen, Wohn- und anderen Räume, Haushaltungen, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallbeseitigungsanlage anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, bei der Stadt (Stadtwerke) schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt (Stadtwerke) zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (4) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig, saisonbedingt oder bei Veranstaltungen und Vereinsfesten gemäß § 5 Absatz 3 an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt (Stadtwerke) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen;
 3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
 4. Altreifen
 5. Abfälle aus Gewerbebetrieben, die nicht hausmüllähnlich sind und in unverdichtetem Zustand Abfallbehälter mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5.000 l je Benutzer und Woche in Anspruch nehmen, sofern der Abfallbesitzer das Einsammeln und Befördern selbst besorgt oder von einem privaten Unternehmen durchführen lässt.
 6. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen der Stadt (Stadtwerke) selbst angeliefert werden müssen.
- (6) Die Haftung für Schäden, die der Stadt (Stadtwerke) durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Stadt (Stadtwerke) kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 12 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen:

Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw., nicht verholzte Gartenabfälle, Schnittblumen, Blumenerde, Federn, Haare, Hygienepapiere, Kaffeefilter, Papierküchen- und taschentücher, Laub, Rasenschnitt, Servietten, Unkraut, verschmutztes Papier, Vertikutiermaterial). Laub und Rasenschnitt kann vom Benutzer in kompostierbaren Papiersäcken am Abholtag der Biotonne bis spätestens 6 Uhr, frühestens am Abend vor dem Abholtag jedoch nicht vor 16 Uhr, am Straßenrand bereitgestellt werden.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind getrennt bereitzustellen:

Leichtstofffraktionen bestehend

aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen in der „gelben Tonne“ sowie

aus Papier, Kartons und Pappe in der „blauen Tonne“ oder gebündelt.

- (3) Altglas ist in dafür vorgesehenen Depotcontainern (farbgetrennt) zu verbringen und dort einzuwerfen und zwar nur werktags im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

- (4) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

1. Metallschrott bei der Sperrmüllsammlung bereitgestellt werden
2. Altholz und Altholzgebrauchsgegenstände wie Holzschränke, Tische, Stühle, Spanplatten etc. bei der Sperrmüllsammlung bereitgestellt werden
3. Gartenabfälle gebündelt oder in Gartenabfallsäcken bei der Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden oder zur Grünschnittanlage gebracht werden

- (5) Für die unter Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Nr. 1 und 2 genannten Abfälle zur Verwertung besteht darüber hinaus eine Abgabemöglichkeit bei der Wertstoffschleife des Abfallannahmезentrums Deponie „Tiefloch“.

§ 13 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 5 Verpflichteten haben schadstoffhaltige Abfälle (§ 3 Absatz 12) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen / Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge / Sammelstellen werden von der Stadt (Stadtwerke) ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle nach Abs. 1 dürfen an den jeweiligen Standorten nicht gelagert bzw. abgelagert werden.

§ 14 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 3 Abs. 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 3 Abs. 11), können von Endnutzern und Vertreibern bei der von der Stadt (Stadtwerke) eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs.1 S.1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt (Stadtwerke) bekannt gegeben.
- (2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern und Vertreibern beim Abfallannahmезentrum Deponie „Tiefloch“ abgegeben werden.
- (3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) können zusätzlich bei den von der Stadt (Stadtwerke) eingerichteten Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 13) abgegeben werden; das gilt auch für schadstoffhaltige Energiesparlampen.
- (4) Haushaltsgroßgeräte werden nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüllservice (§ 20) abgeholt.

§ 15 Restmüllabfuhr

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht Bioabfall sind oder die nicht nach § 12 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen zu bringen sind.

§ 16 Sammlung der Abfälle

- (1) Die Sammlung des Restmülls erfolgt im staubfreien Umleerverfahren in der Kernstadt mit 60, 80, (110), 120, 240 l System-Mülltonnen (grau) sowie 1,1 m³ Müllgroßbehältern. In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach, Varnhalt erfolgt die Sammlung mit (50), 60, 80, 120, 240 l System-Mülltonnen sowie 1,1 m³ Müllgroßbehältern. Die bisher verwendeten 50 l bzw. 110 l Ringtonnen werden nach wie vor geleert. Eine Neuanschaffung dieser Tonnengrößen erfolgt nicht mehr.
- (2) Die Sammlung der Bioabfälle erfolgt im Umleerverfahren in der Kernstadt und in den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach, Varnhalt mit 60, 80 und 120 l Mülltonnen (Biotonnen braun). Hiervon unberührt bleiben die bereits im Modellgebiet seit 1. April 1993 bereitgestellten 110 l Biotonnen.
- (3) Entleert werden nur städtische Behälter. Die Stadt (Stadtwerke) kann sich anderer Verfahren und Behälter bedienen, wenn diese eine qualitativ und kostenmäßig günstigere Müllabfuhr gewährleisten.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt (Stadtwerke) zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Diese sind bei den von der Stadt (Stadtwerke) ortsüblich bekannt gemachten Ausgabestellen erhältlich. Nur diese Restmüllsäcke werden eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind. Die Benutzung der Restmüllsäcke für Bioabfall ist nicht zulässig.

- (5) Die Zahl und die Größe der aufzustellenden Behälter werden von der Stadt (Stadtwerke) anhand der gesammelten Erfahrungen nach der Menge des regelmäßig anfallenden Abfalls und unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung sowie des bestehenden Sammel- und Transportsystems festgesetzt und nach Bedarf geändert. Für Betriebe mit saisonbedingt stark schwankendem Abfall kann die Stadt (Stadtwerke) die Zahl und die Größe der aufzustellenden Behälter sowie die Zahl der wöchentlichen Leerungen nach dem jeweiligen Bedarf bemessen.
- (6) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen sowohl für die Restmülltonne als auch für die Biotonne nach der Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Regelmäßig sollen 5 bis 10 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.
- (7) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV für jeden Gewerbebetrieb bzw. sonstige Einrichtungen der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Dies gilt nicht für Vereine, Gruppen, Personenvereinigungen im Sinne von § 5 Absatz 3. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff. GewAbfV zu umfassen. Die Stadt (Stadtwerke) legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels- , Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gäststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnerequivalente festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in den Fällen verfahren, in denen keine Regelung für Einwohnerequivalente festgestellt ist.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 6 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

- (8) Das Einsammeln von Wertstoffen (Gelbe Tonne) erfolgt gemäß der Verpackungsverordnung über die dualen Systeme oder eines anderen beauftragten Unternehmens. Als Bemessungsgrundlage sollen für Privathaushalte 7 bis 15 l pro Person und Woche zur Verfügung stehen.
- (9) Stellt ein Überlassungspflichtiger fest, dass die für ihn festgesetzte Zahl der Abfallbehälter unrichtig ist oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat dieser dies der Stadt (Stadtwerke) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf an Abfallbehältern anzugeben und eine entsprechende Änderung der Anzahl der Abfallbehälter zu beantragen.

Stellt die Stadt (Stadtwerke) fest, dass das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht ausreicht, so hat der Überlassungspflichtige die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

- (10) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf unmittelbar benachbarten Grundstücken können auf schriftlichen Antrag die erforderlichen Abfallbehälter mit Zustimmung der Stadt (Stadtwerke) gemeinsam nutzen (Nachbarschaftstonne). Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten sowie aufzeigen, welchem

Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist. Dem Antrag muss auch zu entnehmen sein, dass der allein Bevollmächtigte über die Gefäßausstattung und Sonderleerungen bestimmt.

§ 17 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt (Stadtwerke) stellt für die Durchführung der Sammlung die erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum der Stadt (Stadtwerke) und werden von ihr unterhalten und nach Bedarf erneuert.
- (2) Die Bereitstellung (z. B. bei Neuzuzug, Mehrbedarf, u.ä.), der Umtausch (bei Beschädigung, Änderung des Behältervolumens) und die Abholung der städtischen Behälter für Restmüll und Bioabfall erfolgt durch die Stadt (Stadtwerke).
- (3) Die Abfallbehälter sind von den Benutzern sachgemäß und schonend zu behandeln und dürfen nicht mit Aufschriften, Kennzeichen oder Anstrichen mit Ausnahme der Hausnummern versehen und auch nicht beschädigt oder beseitigt werden. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel mühelos dicht schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle, Bauschutt, Steine, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallbeseitigungsanlagen schädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Ein Verpressen des Inhalts der Abfallbehälter ist nur insoweit zulässig, als die Entleerung nicht erschwert oder die Abfallbehälter nicht beschädigt werden.
- (4) Die Reinigung der Abfallbehälter obliegt dem Benutzer.

§ 18 Standplätze der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt (Stadtwerke) kann geeignete Standplätze bestimmen.

- (2) Bauanträge müssen Standplätze der Abfallbehälter ausweisen.
- (3) Soweit die Abfallbehälter abgeholt, entleert und zurückgebracht werden, hat der Benutzer für frei zugängliche und geeignete Standplätze zu sorgen. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen sein und während der Entsorgungszeit in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Transportwege sollen keine Stufen haben und sollen keine Steigungen von mehr als 5 % aufweisen. Die Standplätze sollen nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen.
- (4) Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass durch sie Dritte nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden.
- (5) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.

§ 19 Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Abfuhr des einzusammelnden Restmülls erfolgt grundsätzlich im 14-tägigen Rhythmus. Der Bioabfall wird im 7-tägigen Rhythmus abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Zeitabstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach und Varnhalt haben die Überlassungspflichtigen am Abholtag bis spätestens 6 Uhr, frühestens am Abend vor dem Abholtag, jedoch nicht vor 16 Uhr, die Behälter für Restmüll und Bioabfall am Straßenrand rechtzeitig an der Gehwegkante oder an der Straße, die das Müllfahrzeug befahren kann, bereitzustellen und nach der Leerung wieder unverzüglich hereinzunehmen. Satz 1 gilt auch für die Bereitstellung des Altpapiers, der Gelben Tonne, des Sperrmülls und der Gartenabfälle sowohl in der Kernstadt als auch in den

Außenstadtteilen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt (Stadtwerke) den Standort.

- (3) Im übrigen Stadtgebiet werden die Abfallbehälter abgeholt, entleert und zurückgebracht. Den Müllwerkern ist hierzu der freie Zugang zu den Standplätzen der Behälter zu gestatten und zu ermöglichen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. bei Straßensperrungen, Baustellen, Schnee usw.) oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Kann der Abfall aus einem von der Stadt (Stadtwerke) nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge Störungen im Betrieb oder wegen Umständen wie Streiks, höhere Gewalt, auf die die Stadt (Stadtwerke) oder das von ihr beauftragte Unternehmen keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 20 Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Stadt (Stadtwerke) entsorgt Sperrmüll im Sinne von § 3 Abs. 8 und entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Jeder Haushalt kann sich zweimal pro Jahr an der Sperrmüllsammlung beteiligen. Je Abfuhrtermin kann eine haushaltsübliche Menge von 5 m³ angemeldet werden. Die Stadt (Stadtwerke) ist nicht verpflichtet, abweichend von der Anmeldung bereitgestellte Mehrmengen am vereinbarten Abholtermin mitzunehmen. Der

Antragsteller hat dann die Möglichkeit eine Expressabholung zu beantragen oder den Sperrmüll selbst gebührenpflichtig auf der Deponie Tiefloch anzuliefern.

- (3) Der Sperrmüll ist am Abholtag bis spätestens 6 Uhr, frühestens am Abend vor dem Abholtag, jedoch nicht vor 16 Uhr, am Straßenrand bereitzustellen.
- (4) Der Sperrmüll ist in verschiedene Fraktionen, und zwar getrennt nach Altmetallen, Altholz und sonstigen sperrigen Gegenständen zur Abholung bereitzustellen. Einzelne Gegenstände dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (5) Expressabholung: Gegen Zahlung einer Gebühr (§ 29 Absatz 9) wird der Sperrmüll innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen oder zu einem bestimmten Termin abgeholt.
- (6) Bleiben nach der Sperrmüllabfuhr Rückstände und Verschmutzung zurück, sind diejenigen zu deren Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben.

§ 21 Abfuhr von Gartenabfällen

- (1) Gartenabfälle werden zu den von der Stadt (Stadtwerke) ortsüblich bekannt gemachten Terminen mehrmals pro Jahr abgeholt. Die Gartenabfälle sind am Abholtag bis spätestens 6 Uhr, frühestens am Abend vor dem Abholtag, jedoch nicht vor 16 Uhr, am Straßenrand bereitzustellen. Äste, Reisig und Heckenschnitt sind gebündelt und mit einer Länge von höchstens 1 m bereitzustellen.
- (2) Nicht verholzte Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub, können über die Biotonne regelmäßig entsorgt werden. Sofern Rasenschnitt und Laub in kompostierbaren Papiersäcken eingesammelt werden, können sie mit der Gartenabfallabfuhr entsorgt werden.

§ 22 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

- (1) Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt (Stadtwerke) im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen fordern.
- (2) Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 23 Durchsuchung des Abfalls und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt (Stadtwerke) in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt (Stadtwerke) keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt (Stadtwerke) über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt (Stadtwerke) verbracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt (Stadtwerke) über. Die Stadt (Stadtwerke) ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 24 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt betreibt über die Stadtwerke Baden-Baden die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Einwohnern der Stadt Baden-Baden zur Verfügung.

- (2) Für jede Abfallentsorgungsanlage der Stadt (Stadtwerke) ist eine Benutzungsordnung zu erlassen. Diese regelt insbesondere die zugelassenen Abfallarten, die Öffnungszeiten sowie die Art und Weise der Anlieferung von Abfällen.
- (3) Die Stadt (Stadtwerke) ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung oder aus rechtlichen Gründen notwendig ist.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt (Stadtwerke) keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 5 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 25 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Einwohner der Stadt Baden-Baden sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt (Stadtwerke) unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung auf den städtischen Entsorgungsanlagen selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 12 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle werden auf den Entsorgungsanlagen nicht zur Beseitigung angenommen, soweit nicht § 12 Absatz 5 zutrifft. Sie sind von den Verpflichteten nach § 5 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den dafür jeweils bestimmten Einrichtungen zu bringen. Dies sind von der Stadt (Stadtwerke) betriebene oder ihr zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager sowie Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt (Stadtwerke) zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben. Die Stadt (Stadtwerke) informiert die Selbstanlieferer durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne

des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Erdaushub
2. Bauschutt (mineralische Abfälle)
3. Bauschutt (gipshaltig)
4. Baustellenabfälle (nicht mineralische Abfälle)
5. behandeltes Holz
6. Mineralfaserabfälle
7. Dämmstoffabfälle aus Styropor
8. Asbestabfälle

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen bzw. Einrichtungen anzuliefern:

1. Abfälle zur Verwertung: Papier, Pappe, Glas, Altmetall, unbehandeltes Holz, Kunststoffe, Verpackungen
2. behandeltes Holz
3. Abfälle zur Beseitigung

- (5) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) besteht, nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert

sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Sammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 DepV genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

§ 26 Haftung

Die Benutzer der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen der Satzung oder den Bestimmungen einer aufgrund des Abfallrechts erlassenen Benutzungsordnung widersprechende Benutzung der Einrichtungen der Abfallbeseitigung entstehen. Die Benutzer haben die Stadt (Stadtwerke) auch von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 27 Grundsatz der Gebührenerhebung

Die Stadt Baden-Baden (Stadtwerke) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.

§ 28 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die nach § 5 Verpflichteten. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen

ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, auf die von der Stadt (Stadtwerke) betriebenen Abfallentsorgungsanlagen ist der Abfallerzeuger Gebührenschuldner. Ist der Abfallerzeuger nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Anschlussberechtigte über gemeinsame Abfallbehältnisse entsorgen; sie haben der Stadt (Stadtwerke) einen Bevollmächtigten zu nennen.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Der neue Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Gebühren vom folgenden Kalendermonat an zu tragen.
- (5) Soweit die Stadt (Stadtwerke) die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie die Gebühr. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 29 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Abfallbeseitigung in Abfallbehältern

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll bzw. hausmüllähnlichem Gewerbemüll, Sperrmüll, Problemabfällen in Kleinmengen, Gartenabfällen, Bioabfällen und Wertstoffsammlungen aus Haushaltungen werden nach der Zahl und dem Füllraum der vorzuhaltenden Restmüllbehälter je Grundstück bzw. Haushalt (§ 16 Absatz 1) bemessen. Sofern der Füllraum der aufgestellten Bioabfallbehälter im gewerblichen Bereich den Füllraum der Restmüllbehälter übersteigt, werden die Benutzungsgebühren nach dem Füllraum der Bioabfallbehälter bemessen. Für die Bemessung der Gebühr ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei

ihrer Leerung gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

- (2) Bei 14-tägiger Entleerung des Restmüllbehälters und 7-tägiger Entleerung des Bioabfallbehälters betragen die Benutzungsgebühren gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 monatlich:

- a) in der Kernstadt

für 60 l Füllraum	22,84 €
für 80 l Füllraum	29,01 €
für 110 l Füllraum	38,25 €
für 120 l Füllraum	41,34 €
für 240 l Füllraum	78,32 €
für 1.100 l Füllraum	347,75 €

- b) in den Stadtteilen Neuweier, Steinbach, Varnhalt, Haueneberstein, Sandweier und Ebersteinburg

für 50 l Füllraum	15,41 €
für 60 l Füllraum	18,49 €
für 80 l Füllraum	24,66 €
für 120 l Füllraum	36,99 €
für 240 l Füllraum	73,98 €
für 1.100 l Füllraum	339,06 €

- (3) Ist ein Grundstück nicht an die Bioabfallentsorgung angeschlossen, verringern sich die Benutzungsgebühren für die 14-tägige Restmüllabfuhr gemäß Abs. 2, Buchst. a und b um 25 %, abgerundet auf volle Zehntel-EURO-Beträge.

- (4) Bei regelmäßig mehrmaliger Entleerung eines Restmüllbehälters mit 1.100 l Füllraum beträgt die Gebühr monatlich:

- a) in der Kernstadt

für wöchentliche Entleerung	585,09 €
für 2x wöchentliche Entleerung	1.025,86 €
für 3x wöchentliche Entleerung	1.534,44 €
für 4x wöchentliche Entleerung	1.907,41 €

für 5x wöchentliche Entleerung	2.382,08 €
--------------------------------	------------

- b) in den Stadtteilen Neuweier, Steinbach, Varnhalt, Haueneberstein, Sandweier und Ebersteinburg

für wöchentliche Entleerung	576,39 €
für 2x wöchentliche Entleerung	1.017,17 €
für 3x wöchentliche Entleerung	1.525,75 €
für 4x wöchentliche Entleerung	1.898,71 €
für 5x wöchentliche Entleerung	2.373,39 €

- (5) Für die einmalige Entleerung eines Restmüll- oder Bioabfallbehälters bei unregelmäßiger Bedienung und für Sonderleerungen beträgt die Gebühr

für 120 l Füllraum	17,07 €
für 240 l Füllraum	34,14 €
für 1.100 l Füllraum	156,49 €

- (6) Die Gebühr für die Beseitigung zusätzlicher Abfallsäcke ist mit dem Kauf des Sackes abgegolten; sie beträgt für den

50-l-Abfallsack (nur Stadtteile) für Restmüll	7,00 €
70-l-Abfallsack (nur Kernstadt) für Restmüll	9,00 €
120-l-Abfallsack (für Laub und Rasenschnitt)	1,50 €
10-l-Vorsortiergefäß (Bioabfall)	5,00 €
10-l-Biotüte (für Vorsortiergefäß)	3,00 €
- Ausgabe im 25er Pack -	

- (7) Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden für jeden Fall nach Art und Menge der Abfälle und nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand festgesetzt.
- (8) Durch Verpressen des Behälterinhaltes erhöht sich die entsprechende Gebühr um den Faktor 1,5.
- (9) Die Gebühr für die Expressabholung nach § 20 Absatz 5 beträgt 200,00 €.

(10) Bei Änderungen des Abfallbehältervolumens (An-, Ab- oder Ummeldungen),

- a) hat diese Änderung für mindestens ein halbes Jahr Gültigkeit. Erst danach ist eine weitere Änderung des Behältervolumens möglich. Saisonal bedingte Änderungen des Behälterbestandes sind hiervon ausgenommen.
- b) durch eine andere Person als dem Eigentümer / der Hausverwaltung, ist dies nur gegen Vorlage einer entsprechenden Vollmacht incl. Kostenübernahmeerklärung möglich.
- c) müssen ab Änderungsdatum sowohl die Behälter frei zugänglich bereit stehen, als auch das Grundstück zweifelsfrei gekennzeichnet sein. Sofern das Grundstück mehrfach angefahren werden muss, um die Änderung durchzuführen, kann für den zusätzlichen Aufwand eine Fahrtkostenpauschale von jeweils 35,00 € pro zusätzliche Anfahrt berechnet werden.

(11) Die Gebühr für die Reinigung der Abfallbehälter beträgt

- a) für 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter, gelbe Tonne und blaue Tonne

für 1 Abfallbehälter	15 €
für 2 Abfallbehälter	25 €
für 3 Abfallbehälter	35 €
für 4 Abfallbehälter	45 €
für 5 Abfallbehälter	50 €
über 5 Abfallbehälter: zusätzlich für jeden weiteren Abfallbehälter	weitere 5 Euro

- b) für 1.100 l Restmüllbehälter

für 1 Abfallbehälter	40 €
für 2 Abfallbehälter	75 €
für 3 Abfallbehälter	110 €

Die Reinigung erfolgt nur nach der Leerung.

§ 30 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Benutzung von Abfallbeseitigungs- und Grünschnittanlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Abfallart und nach den angelieferten Abfallmengen. Befinden sich verschiedene Abfallarten bei einer Anlieferung, so erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der angelieferten Abfallarten mit der höchsten Benutzungsgebühr.
- (2) Bei Entsorgungsanlagen, auf denen die Abfälle gewogen werden können, betragen die Gebühren je Tonne für:

a) Deponie Tiefloch und Niederwald:

1. Erdaushub bis DK1	70,00 €
2. Erdaushub belastet	270,00 €
3. Bauschutt, Recycling	70,00 €
4. Bauschutt, nicht Recycling	150,00 €
5. Sperrmüll, privat	200,00 €
6. Sperrmüll, Gewerbe sortiert	200,00 €
7. Gewerbemüll	260,00 €
8. Asbestabfälle	300,00 €
9. Mineralwolle	700,00 €
10. Sonstige Abfälle	260,00 €
11. Baustellenmischabfälle	260,00 €
12. Holzabfälle A4	170,00 €
13. Straßenkehricht	150,00 €
14. Sinkkastenschlämme	150,00 €
15. Holz A1-A3	110,00 €
16. Wertstoffe/Schrott	80,00 €
17. Altreifen	
a) je Zweirad oder PKW-Reifen	5,00 €/Stück
b) für jeden anderen Reifen	15,00 €/Stück
18. Mindestgebühr je Anlieferung	5,00 € Ausnahme: Altreifen

b) Grünschnittanlage Baden-Baden

1. Grünschnitt	70,00 €
2. Grünschnitt erdversetzt Gewerbe	90,00 €
3. Grünschnitt stark verunreinigt	185,00 €
4. Pferdemist	40,00 €
5. Grünschnitt Laubabfall	70,00 €
6. Grünschnitt Laub mit Verunreinigungen/Störstoffe	90,00 €
7. Würzelstöcke	100,00 €
8. Gras lang ungeschnitten (Ballen)	100,00 €
9. Gras/Heu in Ballen oder lose	100,00 €
10. Gras kurz geschnitten <10cm (Ballen)	70,00 €
11. (Biomasse) Fett	15,00 €
12. (Biomasse) Verwertungsabfälle	15,00 €
13. (Biomasse) Speisereste	30,00 €
14. (Biomasse) Holzhackschnitzel privat feucht	110,00 €
15. (Biomasse) Holzhackschnitzel privat trocken	220,00 €
16. (Biomasse) externe Bioabwasser, pumpfähig	26,00 €
17. (Biomasse) externe Bioschlämme, pumpfähig	30,00 €
18. Erdaushub unbelastet Z0 (Kleinmenge)	40,00 €

Bei einer angelieferten Abfallmenge unter 200 kg erfolgt eine Schätzung nach Kubikmetern.

- (3) Bei Entsorgungsanlagen ohne Wiegeeinrichtung bzw. beim Ausfall der Wiegeeinrichtung betragen die Benutzungsgebühren je angefangenen Kubikmeter für

a) Deponie Tiefloch und Niederwald:

19. Erdaushub bis DK1	140,00 €
20. Erdaushub belastet	540,00 €
21. Bauschutt, Recycling	112,00 €
22. Bauschutt, nicht Recycling	240,00 €
23. Sperrmüll, privat	40,00 €

24. Sperrmüll, Gewerbe sortiert	40,00 €
25. Gewerbemüll	52,00 €
26. Asbestabfälle	113,00 €
27. Mineralwolle	450,00 €
28. Sonstige Abfälle	52,00 €
29. Baustellenmischabfälle	52,00 €
30. Holzabfälle A4	34,00 €
31. Straßenkehricht	135,00 €
32. Sinkkastenschlämme	244,00 €
33. Holz A1-A3	22,00 €
34. Wertstoffe/Schrott	8,00 €

b) Grünschnittanlage Baden-Baden

19. Grünschnitt	15,00 €
20. Grünschnitt erdversetzt Gewerbe	45,00 €
21. Grünschnitt stark verunreinigt	93,00 €
22. Pferdemist	12,00 €
23. Grünschnitt Laubabfall	11,00 €
24. Grünschnitt Laub mit Verunreinigungen/Störstoffe	27,00 €
25. Würzelstöcke	50,00 €
26. Gras lang ungeschnitten (Ballen)	30,00 €
27. Gras/Heu in Ballen oder lose	30,00 €
28. Gras kurz geschnitten <10cm (Ballen)	20,00 €
29. (Biomasse) Fett	15,00 €
30. (Biomasse) Verwertungsabfälle	15,00 €
31. (Biomasse) Speisereste	30,00 €
32. (Biomasse) Holzhackschnitzel privat feucht	40,00 €
33. (Biomasse) Holzhackschnitzel privat trocken	70,00 €
34. (Biomasse) externe Bioabwasser, pumpfähig	26,00 €
35. (Biomasse) externe Bioschlämme, pumpfähig	30,00 €
36. Erdaushub unbelastet Z0 (Kleinmenge)	60,00 €

- (4) Gebührenbefreiungen bzw. Gebührenermäßigungen können für die Anlieferung von Abfällen dann gewährt werden, wenn diese für den Betrieb der Abfallanlagen (z.B. Wegebau, Rekultivierung, Dammbau, Biomasse-Verwertung u.ä.) von Vorteil sind.
- (5) Grünschnittanlieferungen bis 1m³ aus privaten Haushaltungen werden gebührenfrei angenommen.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 1. bei Gebühren nach § 29 Abs. 2 bis 4 mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Kalendermonats so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats. Die Anschluss- und Benutzungspflicht endet mit der Abholung der Abfallbehälter (nach entsprechender Abmeldung). Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Größe oder Zahl der Abfallbehälter im Laufe eines Monats vermehrt oder verringert.
 2. bei Gebühren nach § 29 Abs. 5 und 7 mit der Abholung bzw. Beseitigung der Abfälle.
 3. die Gebühren nach § 30 mit der Inanspruchnahme der Abfallbeseitigungsanlage.
- (2) Die Gebühren nach § 29 Abs. 2 bis 4 werden in gleichen Teilbeträgen zusammen mit den Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung erhoben und zu den für diese Entgelte maßgebenden Zeitpunkten fällig.

- (3) Die Gebühren nach § 29 Abs. 5 und 7 werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung, Gebühren nach § 30 bei Anforderung fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 29 Abs. 6 entsteht und wird fällig mit dem Kauf des Abfallsackes.
- (5) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 5 Absatz 1 bis 4 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1, 2 oder 4 oder nach § 11 Absatz 5 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
 3. entgegen § 8 Absatz 4, § 20 oder § 21 die einzelnen Abfallarten der Stadt (Stadtwerke) nicht getrennt überlässt bzw. getrennt oder in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 4. entgegen § 8 Absatz 5 und § 12 verwertbare Abfälle nicht getrennt erfasst oder sie mit anderen Abfallstoffen der Abfallentsorgung überlässt;
 5. entgegen § 8 Absatz 6 und § 15 in Restmüll- oder Bioabfallbehältern oder in Gelben Tonnen nicht die entsprechenden Stoffe entsorgt;
 6. entgegen §§ 9, 11, 16 den Anmelde-, Anzeige-, Mitteilungs- oder Nachweispflichten nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig

nachkommt oder den Beauftragten des Stadtkreises entgegen § 9 Absatz 4 das Betreten des Grundstücks verwehrt;

7. entgegen § 12 Absatz 3 außerhalb der Einwurfzeiten Altglas in den vorgesehenen Depotcontainern entsorgt;
 8. entgegen §§ 13 und 14 schadstoffhaltige Abfälle oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte anders als dort vorgeschrieben gelagert bzw. ablagert oder entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 9. entgegen §§ 15 und 16 in anderen als den von der Stadt (Stadtwerke) vorgeschriebenen Behältern oder zugelassenen Abfallsäcke Abfälle sammelt oder bereitstellt;
 10. entgegen den Bestimmungen des § 17 Absatz 3 über die Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter zuwiderhandelt;
 11. entgegen § 17 Absatz 4 Abfallbehälter nicht reinigt;
 12. entgegen § 18 Absatz 3 und 4 und § 19 Absatz 2 und 3 über den Zustand und den Zugang der Standplätze zuwiderhandelt;
 13. entgegen § 19 Absatz 2 Abfälle und Abfallbehälter bereits früher als vor 16 Uhr vor dem Abholtag bereitstellt.
 14. entgegen § 19 Absatz 2 Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich wieder hereinnimmt.
 15. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
 16. entgegen § 2 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb des Stadtkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Stadtkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
 17. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 25 Absatz 2, 3, 4 und 6 Abfälle anders als dort geregelt anliefert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 28 Absatz 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt und es

dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Baden-Baden (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.12.2020 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2022.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

Dietmar Späth

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.